

Aktuelle rechtliche Entwicklungen im Bereich der Krankenhäuser

**10. Herbstsymposium
am 01.10.2010
der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling e.V.
in Frankfurt**

Nachforderungen der Krankenhäuser
Urteile des BSG vom 08.09.2009 und 17.12.2009
Az.: B 1 KR 11/09 R / B 3 KR 12/08 R

- Der erste Senat hat festgestellt, dass Nachforderungen von Krankenhäusern nach Ablauf von zwei Jahren gegen Treu und Glauben verstößt.
- Es sei den Krankenhäusern zuzumuten, Vorbehalte zu erklären
- Bei offensichtlichem, ins Auge springenden Korrekturbedarf könne jedoch das Krankenhaus noch Nachforderungen stellen.

Nachforderungen der Krankenhäuser

Urteile des BSG vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 12/08 R

- Der dritte Senat hat diese Rechtsprechung verfeinert und eingeeengt.
- Grundsätzlich sind nachträglich Korrekturen von Schlussrechnungen möglich, wenn sie sich als objektiv falsch herausstellen. Diese Möglichkeit der Rechnungskorrektur schränkt das BSG auf einen 6-Wochen-Zeitraum nach Erstellung der Schlussrechnung ein.
- Nach Ablauf der 6-Wochen-Frist ist eine Rechnungskorrektur nur unter engen Voraussetzungen noch möglich.
- Des Weiteren führt das BSG eine Bagatellgrenze ein.

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 12/08 R

- Grundsätzlich ist auch noch nach Rechnungsstellung eine Nachforderung einer offenen Vergütung rechtmäßig.
- Für eine berechtigte Nachforderung stellt das BSG bestimmte Voraussetzungen auf, die aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleitet sind. Diese gelten auch für zurückliegende Zeiträume (Altfälle).

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 12/08 R

- Eine Rechnungskorrektur ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Abrechnung bei der Krankenkassen immer zulässig. Hierfür gibt es keine Beschränkungen.
- Nach dem Ablauf der 6-Wochen-Frist (maßgeblich ist der Eingang der Abrechnung bei der Krankenkasse) ist es erforderlich, dass der Nachforderungsbetrag über 300,00 € liegt (ab 25.03.2009) und der Nachforderungsbetrag mindestens 5 % des Ausgangsrechnungswertes erreicht. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen (Urteil des BSG vom 17.12.2009, Rdz. 15). Maßgeblich ist nicht eine Gesamtsumme aus mehreren Rechnungen, sondern der ursprüngliche Rechnungsbetrag im jeweiligen Einzelfall (Urteil des BSG vom 17.12.2009, Rdz. 17).

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 12/08 R

- In Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 275 Abs. 1c S. 3 SGB V gilt vor dem 25.03.2009, dass der Nachforderungsbetrag über 100,00 € liegt und mindestens 5 % des Ausgangsrechnungswertes erreicht werden (Urteil des BSG vom 17.12.2009, Rdz. 15). Maßgeblich ist nicht eine Gesamtsumme aus mehreren Rechnungen, sondern der ursprüngliche Rechnungsbetrag im jeweiligen Einzelfall (Urteil des BSG vom 17.12.2009, Rdz. 17).

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 12/08 R

- Aus den Urteilen des BSG vom 17.12.2009 (B 3 KR 12/08 R) und vom 08.09.2009 (B 1 KR 11/09 R) ergibt sich folgende NAVIGATIONSHILFE:
- Das BSG leitet diese Beschränkungen aus dem Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme ab. Die vorgenannten Beschränkungen gelten in zeitlicher Hinsicht nicht, **„solange die Krankenkasse ihrerseits die Prüfung der von dem Krankenhaus erstellten Schlussrechnung in der Regel noch nicht abgeschlossen hat und eine Korrektur demzufolge kein weiteres Verwaltungsverfahren auslösen würde“** (Urteil des BSG vom 17.12.2009, Rdz. 18). Leitet die Krankenkasse daher ein Prüfungsverfahren nach § 275 Abs. 1c Satz 2 SGB V ein, ist die Prüfung der Ursprungsrechnung noch nicht abgeschlossen. Eine Korrektur des Rechnungsbetrages kann daher m.E. auch nach Ablauf der 6-Wochen-Frist erfolgen, solange das von der Krankenkasse eingeleitete Prüfungsverfahren noch „schwebt“.

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 12/08 R

- Die Berufung auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme greift in diesem Fall nicht, da die Krankenkasse ihrerseits die Prüfung noch nicht abgeschlossen hat. Insoweit ist auch kein weiteres Verwaltungsverfahren erforderlich. In jedem Fall empfiehlt es sich, gegenüber den Krankenkassen einen ausdrücklichen Vorbehalt zu erklären. Dieser Vorbehalt sollte darauf gerichtet sein, dass eine Rechnungskorrektur noch während des schwebenden Verwaltungs- und Prüfungsverfahrens erfolgen kann. Es wird empfohlen, direkt nach Zugang der Prüfungsanzeige diesen Vorbehalt zu erklären.

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 12/08 R

- Vom BSG wird die Möglichkeit eines Vorbehaltes nicht ausgeschlossen. Hiervon sollte das Krankenhaus dann Gebrauch machen, wenn bestimmte Abrechnungskonstellationen im Streit sind, z.B. die Auslegung eines OPS-Kodes umstritten ist. Ist der Vorbehalt gegenüber der Krankenkasse wirksam ausgesprochen worden, ist das Krankenhaus nicht an die vom BSG dargestellten Beschränkungen gebunden. Von einem generellen Vorbehalt sollte abgesehen werden, weil dieser seinerseits dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme widersprechen kann.

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 12/08 R

Vorbehalt bei einem Abrechnungsstreit, der mit einer Kasse in Fällen besteht, die bekanntermaßen zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern streitig sind

An die Krankenkasse

.....

Abrechnung des Falles der Patientin ... , Fall-Nr.

Rechnung Nr. vom

Vorbehalt von Nachforderungen

Hinsichtlich der Abrechnung der DRG XY besteht zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern bekanntermaßen Streit hinsichtlich der Kodierfähigkeit der Nebendiagnose Z.

Dieser Streit betrifft auch den hier abgerechneten Fall. Unter Bezugnahme auf die Urteile des BSG vom 08.09.2009 (B 1 KR 11/09 R) und vom 17.12.2009 (B 3 KR 12/08 R) behalten wir uns ausdrücklich vor, die Abrechnung dieses Falles nachträglich zu korrigieren, z.B. nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils zu dieser Streitfrage. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Rechnungsvorbehalt zur o.g. Rechnung.

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 12/08 R

Vorbehalt bei einem Abrechnungsstreit, der mit einer Kasse in einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle besteht, von denen aber nur ein Fall rechtskräftig gerichtlich geklärt werden soll

An die Krankenkasse

.....

Abrechnung des Falles der Patientin ... , Fall-Nr.

Rechnung Nr. vom

Vorbehalt von Nachforderungen

Hinsichtlich der Abrechnung der DRG XY besteht zwischen der Krankenkasse und dem Krankenhaus Streit hinsichtlich der Kodierfähigkeit der Nebendiagnose Z. Hierzu führen die Parteien zur Zeit einen Rechtsstreit unter dem Aktenzeichen Dieser Streit betrifft auch den hier abgerechneten Fall. Unter Bezugnahme auf die Urteile des BSG vom 08.09.2009 (B 1 KR 11/09 R) und vom 17.12.2009 (B 3 KR 12/08 R) behalten wir uns ausdrücklich vor, die Abrechnung dieses Falles nachträglich zu korrigieren, z.B. nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils in dem o.g. Gerichtsverfahren. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Rechnungsvorbehalt zur o.g. Rechnung.

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 12/08 R

Vorbehalt wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Korrekturbetrages unter 5% des ursprünglichen Rechnungsbetrages

An die Krankenkasse

.....

Abrechnung des Falles der Patientin ... , Fall-Nr.

Rechnung Nr. vom

Vorbehalt von Nachforderungen

Für den o.g. Behandlungsfall haben wir einen Rechnungsbetrag von über Euro (z.B. 10.000,- Euro) abgerechnet. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Abrechnungs- und Kodierregeln im G-DRG-System sind Fehlabbrechnungen durch das Krankenhaus grundsätzlich nicht auszuschließen. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung eines möglichen Korrekturbetrages unter 5% des ursprünglichen Rechnungsbetrages behalten wir uns unter Bezugnahme auf die Urteile des BSG vom 08.09.2009 (B 1 KR 11/09 R) und vom 17.12.2009 (B 3 KR 12/08 R) ausdrücklich vor, die Abrechnung des o.g. Falles nachträglich zu korrigieren. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Rechnungsvorbehalt zur o.g. Rechnung.

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 12/08 R

Nachträglicher Vorbehalt gegenüber der Krankenkasse bei MDK-Prüfungen

An die Krankenkasse

.....

Abrechnung des Falles der Patientin ... , Fall-Nr.

Rechnung Nr. vom

Vorbehalt von Nachforderungen nach eingeleiteter MDK-Prüfung

Der MDK hat uns mit Prüfanzeige vom von der von Ihnen in Auftrag gegebenen MDK-Prüfung des o.g. Falles in Kenntnis gesetzt. Das Verwaltungsverfahren zur Rechnungsprüfung ist somit noch nicht abgeschlossen. Sollten sich aus unserer Sicht Rechnungskorrekturen ergeben, werden wir diese noch im laufenden Verfahren geltend machen. Wir behalten uns unter Bezugnahme auf die Urteile des BSG vom 08.09.2009 (B 1 KR 11/09 R) und vom 17.12.2009 (B 3 KR 12/08 R) ausdrücklich vor, die Abrechnung des o.g. Falles nachträglich zu korrigieren. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Rechnungsvorbehalt zur o.g. Rechnung.

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 12/08 R

- Die Ausführungen des BSG betreffen Schlussrechnungen. Solange noch keine Schlussrechnung gestellt wurde, ist auch keine abschließende Prüfung von Seiten der Krankenkasse erforderlich. Nach den Landesverträgen gemäß § 112 Abs. 2 SGB V können unter bestimmten Voraussetzungen Zwischenrechnungen oder Abschlagsrechnungen gestellt werden. Für diese Rechnungen gelten die Ausführungen des BSG nicht. Das Verwaltungsverfahren der Krankenkasse ist noch nicht abgeschlossen.

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 08.09.2009, Az.: B 1 KR 11/09 R

- Bei offensichtlichem, ins Auge springenden Korrekturbedarf der Rechnung ist eine Korrektur unabhängig von den vorgenannten Beschränkungen als zulässig anzusehen. Als Beispiel nennt das BSG im Urteil vom 08.09.2009 (B 1 KR 11/09 R), dass der Rechnungsbetrag des Krankenhauses offensichtlich unrichtig ist, da anstelle von 15.000,00 € lediglich 150,00 € angegeben worden sind. Das BSG geht hierbei sogar davon aus, dass die Krankenkasse auf diesen Eingabefehler hinweisen müsste.

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 08.09.2009, Az.: B 1 KR 11/09 R

- In allen Fällen ist eine zeitnahe Rechnungskorrektur angezeigt, da sonst das Rechtsinstitut der Verwirkung von den Krankenkassen ins Feld geführt werden könnte. Das BSG geht davon aus, dass grundsätzlich zulässige Nachforderungen innerhalb des laufenden Haushaltsjahres der Krankenkasse erfolgen sollen (Urteil des BSG vom 08.09.2009, Rdz. 21).

Diese Rechtsauffassung begegnet Bedenken:

Wer Anfang des Jahres Rechnung stellt, hat noch ein ganzes Jahr Zeit; wer am 23.12. Rechnung stellt nur noch wenige Tage (Ungleichbehandlung).

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 12/08 R

- Die maßgeblichen Urteilsgründe sollten auch auf die Verpflichtungen der Krankenkassen im Rahmen der Abrechnungsbeziehung mit dem Krankenhaus übertragen werden.
- Das BSG hebt in seinen Urteilen auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Somit sind auch Krankenkassen nach Treu und Glauben mit Einwendungen ausgeschlossen, wenn sie das zur Klärung von Abrechnungsfragen vorgesehene Verfahren nicht rechtzeitig einleiten (BSG-Urteil vom 17.12.2009, Rdz. 10).

Nachkodieren und Nachberechnen

Urteil des BSG vom 17.12.2009, Az.: B 3 KR 12/08 R

- Da die Krankenkassen nach § 275 Abs. 1c Satz 1 SGB V verpflichtet sind, eine Prüfung durch den MDK zeitnah durchzuführen, kann aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gefolgert werden, dass auch für den Abschluss der MDK-Prüfung grundsätzlich eine 6-Wochen-Frist gilt. M.E. muss daher innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Abrechnung bei der Krankenkasse das Prüfungsverfahren durch den MDK grundsätzlich abgeschlossen werden, wenn alle angeforderten Prüfungsunterlagen vorliegen. Allerdings war diese Fragestellung nicht Gegenstand des BSG-Urteils. Es bleibt daher abzuwarten, wie das BSG künftig das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Krankenkassen überträgt.

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**